

Text, und zwar nicht in Form einer exegetischen Vorlesung, sondern im Stil einer den Hörer ansprechenden Predigt.

Es gelingt Hünemann, den Hörer daraufhin aufmerksam zu machen, daß die biblischen Texte gerade als Glaubensdeutung bestimmter geschichtlicher Situationen ebenfalls heutige Lebensfragen hörbar machen und glaubwürdig beantworten können. Der Verf. zeigt in der Auslegung der biblischen Texte die fruchtbare Spannung zwischen gestern und heute auf. Dabei werden dem Hörer nicht nur Lösungen vorgegeben, er wird vielmehr selbst in diese Spannung hineingestellt, d. h. er wird auf die eigene Verantwortung vor dem Wort Gottes hingewiesen, die ihm kein Prediger abnehmen kann.

Unter den vielen Predigtbüchern, bei denen es heute leider wieder nicht wenige gibt, die aus einem falschen Verständnis des Narrativen und Meditativen in eine „religiöse Traktätchenliteratur“ abrutschen, bietet vorliegendes Buch Beispiele hervorragender biblischer Verkündigung. Dabei beweist Hünemann, daß auch Professoren mit Sprache nicht nur als Medium wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch als Medium zwischenmenschlicher Verständigung umgehen können.

K. Jockwig

BUNGERT, Alfons: *50mal angesprochen*. Ansprachen zu Jubiläen, Einweihungen, kirchlichen Feiern und Gedenktagen, Würzburg 1980: Seelsorge Verlag Echter. 156 S., kt., DM 18,-.

Eine Fülle von Themen werden in diesem Predigtbuch angesprochen: Jubiläen verschiedenster Art, seien es Orts-, Vereins- oder Standesjubiläen; Einweihung eines Kindergartens, einer Schule, eines Jugend- und eines Altenheimes; kirchliches Brauchtum im Verlauf eines Kirchenjahres; Themen, die an einem bestimmten Sonntag behandelt werden, wie am Familien-, Diaspora-, Missions- oder Erntedanksonntag, und nicht zuletzt die Feier der einzelnen Sakramente. Man ist erstaunt, wie mannigfaltig kirchliches Leben ist oder sein könnte, was alles bedacht, mitverantwortet und unterstützt werden muß.

Für all diese vielen Gelegenheiten erhält der Prediger in diesem Buch Hinweise darauf, was aus der Sicht des Glaubens heraus gesagt werden könnte. Und damit ist die Problematik eines solchen Buches auch schon genannt: Einerseits ist es gut und wichtig, daß in der Verkündigung das Leben der Menschen in der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, Verflechtungen, Abhängigkeiten und Verantwortung angesprochen wird, andererseits ist es aber sehr schwer geworden, sachgerecht zu bestimmten Problemkreisen sich zu äußern. Vorliegendes Buch leidet stark unter dieser Problematik. Der Pfarrer kann heute weniger denn je Fachmann in den vielen Lebensbereichen und Problemfeldern sein, mit denen er als Pfarrer in Berührung kommt. Das sollte er auch offen und ehrlich in seinen Predigten zugeben. Ein Pfarrer braucht nicht über alles Bescheid zu wissen. Wenn er sich aber zu einem Thema äußert, dann sollte er sich nicht in Allgemeinplätzen bewegen. Leider sind einige der hier vorgelegten Predigten dieser Gefahr erlegen. Was z. B. für den Mediensonntag als Predigtvorschlag veröffentlicht wird, ist derart unzureichend, daß sich der Hörer infantilisiert vorkommen muß.

Weniger an Themen wäre dem Buch besser bekommen.

Im allgemeinen sind die Predigten leider auch mit theologischen Lehraussagen überfrachtet, und zwar weithin in einer Sprache, in der sich viele Hörer mit ihren Lebenserfahrungen einfach nicht wiederfinden können. Das Buch ist auf weite Strecken eher eine Stoffsammlung als eine praktische Predigthilfe.

K. Jockwig

*Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Collegit, digessit notisque ornavit Xaverius OCHOA. Volumen V: *Leges annis 1973–1978 editae*. Roma 1980: *Commentarium pro Religiosis*. Sp. 6359–7500, kt., Preis nicht mitgeteilt.

Es ist erfreulich, daß Ochoas Quellensammlung (mit den Dokumenten in der Originalsprache) fortgeführt wird, anders als die Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“, die 1977 mit dem Index-

band abgeschlossen hat. Bereits 1966 erschien Bd. I mit den *Leges Ecclesiae* der Jahre 1917–1941; 1969 dann Bd. II mit den Gesetzen der Jahre 1942–1958; 1972 der Bd. III mit Gesetzen der Jahre 1959–1968 und schließlich 1974 Bd. IV mit den *Leges Ecclesiae* der Jahre 1969–1972 und einem *Index Analyticus titulorum legum quattuor priorum voluminum*. Die im nunmehr V. Bd. gesammelten Gesetze der Jahre 1973–1978 umfassen den wichtigen Zeitraum der Spätphase der Nachkonziliaren Zeit, somit das gesamte *Corpus Legum Pauli VI.* in Ausführung des II. Vaticanums. Dem sind zunächst einige Dokumente aus den Jahren 1932–1972 vorgeschaltet, die in den ersten vier Bänden nicht berücksichtigt worden sind, etwa das „*Quaestionarium cum normis ad processus des sacerdotibus lapsis apparandos*“ des damaligen HI. Offiziums vom 2. 2. 1964. In den Zeitraum von 1973–1978 fallen so wichtige Dokumente wie beispielsweise „*Mysterium Ecclesiae*“, die Declaration über die kath. Lehre von der Kirche (1973), „*Cum matrimonialium*“, das östliche Gegenstück zu „*Causas matrimoniales*“, das Apostol. Mahnschreiben „*Marialis cultus*“ aus dem Jahre 1974. Aus den genannten Beispielen wird auch ersichtlich, daß der Begriff „*Leges*“ bei dieser Quellensammlung nicht im rechtstechnischen Sinn gemeint ist. Es sind vielmehr „*leges . . . quae vi aliquo saltem modo praeceptiva, sive stricte iuridica, sive doctrinali, morali, liturgica, sive paedagogica vel sociali, praeditae sunt*“ (Vorwort von Ochoa). Es wird sich somit nicht nur der Kanonist über das Erscheinen dieses V. Bandes freuen. Wie schon bei den ersten vier Bänden, so ist auch in Bd. V nach dem Abdruck des Dokumentes am Ende jeweils der ursprüngliche Fundort angeführt. – Der Band schließt mit einem chronologischen Index der Dokumente, woran sich ein weiterer Index der Textanfänge und der Diözesen sowie ein analytischer Index der Titel der Gesetze des vorliegenden V. Bandes anschließt.

R. Henseler

BOEKOLT, Peter: *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Reihe: *Biblioteca di scienze religiose*, Bd. 36. Roma 1981: Libreria Ateneo Salesiano. 192 S., kt., DM 29,50.

Die kirchenrechtliche Arbeit des Verf., die in engster Beziehung zur Liturgiewissenschaft und somit – wie es in Bertones Vorwort heißt – „im Geiste des interdisziplinären Dialogs“ steht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die partikulare Gesetzgebung der deutschen Diözesen in bezug auf das Sakrament der Eucharistie darzustellen. Bei der großen Zahl der nach dem II. Vaticanum diesbezüglich erlassenen Normen ist ein solches Vorhaben nicht leicht. Dem Autor geht es weniger darum, „eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen . . . Gesetze zu erbringen, als vielmehr um das Bemühen, die Normen für die einzelnen Diözesen zu untersuchen, die den ausdrücklichen pastoralen Auftrag des II. Vat. Konzils und Paul VI. besonders erfüllen“ (S. 18). Dabei versteht der Verf. das Kirchenrecht als ein *Ius Sacrum*, „weil es dem sakramentalen Leben der Kirche zutiefst verbunden ist und Anteil an dem sakramentalen Wesen der Kirche hat“ (S. 179). Er geht von der These aus: „Die Verwesentlichung der Seelsorge geschieht durch das kanonische Recht“, eine sicher nicht unumstrittene, aber mutige These, der der Rez. zustimmen vermag.

Der Verf. führt seine Untersuchung in vier Abschnitten: der erste untersucht die Frage, inwieweit in den einzelnen deutschen Diözesen der Geist der Neuordnung des Gottesdienstes Platz gefunden hat (z. B. Ort und Zeit der Meßfeier, Verwendung der Muttersprache, Meßstipendien, Sonntagspflicht, Gruppen- und Kindermessen). Der zweite Abschnitt wendet sich den mit der Kommunionfeier zusammenhängenden Fragen zu (z. B. eucharistische Nüchternheit, Empfang der hl. Kommunion, Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, Eucharistie und Ökumene, Zulassung ungültig Verheirateter und wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie). In einem dritten Abschnitt wird die Liturgiereform in der partikularen Gesetzgebung der deutschen Diözesen kritisch beleuchtet. Der vierte Abschnitt bringt eine abschließende Reflexion, wobei sowohl Gefahren und Gewinne der Reformbeschlüsse als auch Desiderate für die weitere Reform zur Sprache kommen.

Hervorgehoben verdient die Feststellung des Verf., daß die von den kompetenten Autoritäten festgesetzte Neuordnung des Gottesdienstes keine Willkür zuläßt, und daß „Experimente, die möglich waren in Vorbereitung auf die Reform, nunmehr verboten“ sind (S. 36). „Nur durch die